

**Betriebssatzung
der Gemeinde Waldfeucht
für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Waldfeucht
vom 16. Dezember 2005**

**einschließlich 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2007
einschließlich 2. Änderungssatzung vom 10. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Waldfeucht wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewasserwerk Waldfeucht.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern, die gemeinsam Entscheidungen treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die beiden Betriebsleiter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Das Gemeindewasserwerk wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gemeindewasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung, soweit es sich um tariflich Beschäftigte handelt, entsprechend den für tariflich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geltenden Regelungen; Beamte haften entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften.

**§ 4
Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Waldfeucht ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.500,00 Euro übersteigt,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.300,00 Euro übersteigen,
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen,
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50,00 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät über die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Absprache mit der Betriebsleitung mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses nach Absprache mit der Betriebsleitung entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeindewasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Das Gemeindewasserwerk kann eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer werden nach Absprache mit der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die beim Gemeindewasserwerk beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gemeindewasserwerkes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht

- (1) In den Angelegenheiten des Gemeindewasserwerkes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Waldfeucht.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht beträgt 623.776,10 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeinde Waldfeucht,, so dass der Personalrat der Gemeinde auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Dienstanweisungen

Für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Waldfeucht gelten die Dienstanweisungen der Gemeinde Waldfeucht entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.